jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/8/28 23Ns2/19z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.2019

Norm

DSt §25 Abs1
DSt §25 Abs4

Rechtssatz

Dass der hierfür primär zuständige Disziplinarrat einen Delegierungsantrag nicht als verspätet zurückgewiesen hat, hindert den Obersten Gerichtshof nicht, die Verspätung selbst wahrzunehmen.

Entscheidungstexte

- 23 Ns 2/19z
  Entscheidungstext OGH 28.08.2019 23 Ns 2/19z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132869

Im RIS seit

09.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at